

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Wirtschaft

Wirtschaftsoberschule WO
2. Schuljahr

1. Auflage

Theo Feist
Viktor Lüpertz

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsseldorfer Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 26224



Verfasser:

Theo Feist
Viktor Lüpertz

Prof., Dipl.-Kfm.
Prof. Dr., Dipl.-Volksw.

Lektorat:

Viktor Lüpertz

Prof. Dr., Dipl.-Volksw.

Verwendete Symbole:



Verweis am Seitenrand der Sachdarstellung auf die Nummer einer thematisch zugehörigen Aufgabe am Ende des jeweiligen Kapitels



Hinweis am Seitenrand auf gesetzliche Grundlagen. Alle angeführten Paragraphen sind in der Textsammlung „Wirtschaftsgesetze“, Verlag Europa Lehrmittel (Best.-Nr. 94810) enthalten.



Hinweis an Seitenrand bei einzelnen Aufgaben. Für diese Aufgaben enthält die Begleit-CD zum Lehrerhandbuch Dateien mit Kopiervorlagen für Arbeitsblätter zur Aufgabenlösung.

Stand der Gesetzgebung: 01.07.2016

1. Auflage 2016

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-2622-4

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2016 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlag, Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf

Umschlagfoto: © davis – Fotolia.com

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10609 Berlin

Druck: UAB BALTO print, 08217 Vilnius (LT)

Informationen zu diesem Buch

Inhalt

Diesem Lehr- und Aufgabenbuch liegt der Lehrplan „Wirtschaft“ für

■ die **Wirtschaftsoberschule (WO), 2. Schuljahr**

in Baden-Württemberg zugrunde. Die Lerninhalte für das 1. Schuljahr der WO sowie die Lehrplaneinheiten „Kostenrechnung“ und „Finanzwirtschaft“ stehen in Band 1 unter der Best.-Nr. 76274 zur Verfügung.

Gliederung

Entsprechend den Lehrplanvorgaben ist das Buch in drei Abschnitte eingeteilt, die farblich voneinander abgehoben sind. Innerhalb dieser Abschnitte sind die Kapitel wie folgt gegliedert:

■ **Sachdarstellung**

Die Sachdarstellung wird durch zahlreiche Grafiken, Schaubilder, Übersichten und Tabellen ergänzt und veranschaulicht. Wichtige Definitionen und Merksätze sind fett gedruckt und farbig unterlegt. Alle verwendeten Formeln sind zusätzlich in der **Formelsammlung** am Ende des Buches systematisch dargestellt.

■ **Zusammenfassende Übersichten**

Die Übersichten am Ende eines jeden Kapitels dienen der Veranschaulichung der Strukturzusammenhänge und können am Anfang, während und am Ende der Unterrichtseinheit eingesetzt werden. Alle diese Übersichten sind auch als PDF-Dateien auf der Begleit-CD zum Lehrerhandbuch enthalten (siehe unten).

■ **Fragen zur Kontrolle des Grundwissens**

Zu jedem Kapitel gehört ein umfangreicher Fragenkatalog zur Kontrolle des Grundwissens. Die Beantwortung der Fragen ergibt sich unmittelbar aus der jeweils vorangehenden Sachdarstellung.

■ **Aufgaben und Probleme zur Erarbeitung und Anwendung von Wissen**

Die zahlreichen realitätsbezogenen Problemstellungen decken unterschiedliche Schwierigkeitsgrade und Anforderungsbereiche ab. Neben der Anwendung und Erschließung von thematischem Wissen ermöglichen sie auch die Einübung unterschiedlicher Arbeitstechniken und Lösungsverfahren sowie die Förderung von Sozial- und Methodenkompetenz.

Formelsammlung

Am Ende des Buches befindet sich eine Zusammenfassung aller im Buch verwendeten Formeln.

Lehrerhandbuch

Ergänzend zu diesem Lehr- und Aufgabenbuch liegt ein **Lehrerhandbuch** im PDF-Format auf CD vor (Best.-Nr. 26248). Es enthält ausführliche Lösungen zu den Aufgaben und Problemen. Außerdem umfasst die CD Kopiervorlagen für Arbeitsblätter zur Aufgabenlösung und die Zusammenfassenden Übersichten zu den einzelnen Kapiteln.

Verfasser und Verlag sind für Verbesserungsvorschläge dankbar.

Freiburg, Herbst 2016

Die Verfasser

E-Mail: luepertz@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

A		
Rechnungslegung der Unternehmung und Jahresabschluss		
1	Ziele und Adressaten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses	9
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	10
2	Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften	11
2.1	Bestandteile des Jahresabschlusses	11
2.1.1	Überblick – Kapitalgesellschaften nach Größenklassen	11
2.1.2	Bilanz	13
2.1.3	Gewinn- und Verlustrechnung	15
2.1.4	Anhang	17
2.1.5	Lagebericht	17
2.1.6	Kapitalflussrechnung	18
2.1.7	Eigenkapitalspiegel	19
2.2	Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses	19
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	20
3	Grundsätze der Rechnungslegung nach HGB	24
3.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung	24
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	25
3.2	Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung (Bewertungsprinzipien)	26
3.2.1	Prinzip der kaufmännischen Vorsicht	26
3.2.2	Realisations- und Imparitätsprinzip	27
3.2.3	Niederstwertprinzip	28
3.2.4	Höchstwertprinzip	30
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	31
4	Ausgewählte Beispiele zur Bewertung nach HGB	33
4.1	Grundsätze zur Bewertung des Sachanlagevermögens	33
4.2	Unbewegliches Sachanlagevermögen: Bebaute Grundstücke	34
4.3	Bewegliches Sachanlagevermögen: Fuhrpark – Betriebs- und Geschäftsausstattung	37
4.4	Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens	39
4.5	Grundsätze zur Bewertung des Umlaufvermögens	40
4.6	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	40
4.7	Fertige und unfertige Erzeugnisse	42
4.8	Fremdwährungsforderungen und Fremdwährungsverbindlichkeiten	46
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	50
5	Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte: Bildung stiller Rücklagen	58
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	61
6	Rechnungslegungsgrundsätze nach IAS/IFRS	63
6.1	Gründe für internationale Rechnungslegung	63
6.2	Unterschiede zwischen HGB und IAS/IFRS im Überblick	64
7	Jahresabschlussanalyse	65
7.1	Ziele und Mittel der Jahresabschlussanalyse	65
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	67

7.2	Aufbereitung von Bilanz und Ergebnisrechnung	68
7.2.1	Strukturbilanz als Grundlage der Bilanzanalyse	68
7.2.2	Strukturierte Gewinn- und Verlustrechnung als Grundlage der Ergebnisanalyse	69
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	71
7.3	Auswertung der Bilanz (Bilanzanalyse)	72
7.3.1	Analyse der Kapitalstruktur	72
7.3.2	Finanzierungsanalyse	74
7.3.3	Liquiditätsanalyse	76
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	78
7.4	Auswertung der Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisanalyse)	80
7.4.1	Rentabilität	80
7.4.2	Zusammenhang zwischen Verschuldungsgrad und Eigenkapitalrentabilität: Leverage-Effekt	82
7.4.3	Cashflow-Analyse	83
7.4.4	Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern: EBIT	85
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	86
7.5	Begrenzte Aussagekraft der Jahresabschlussanalyse	89
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	90

B Geldtheorie und Geldpolitik

1	Grundbegriffe der Geldtheorie	91
1.1	Funktionen und Arten des Geldes	91
1.2	Zusammenhang zwischen Geldmenge, Gütermenge und Preisniveau	92
2	Geldmengenbegriffe und Geldschöpfung	96
2.1	Geldmenge	96
2.2	Geldschöpfung	98
2.2.1	Geldproduzenten	98
2.2.2	Geldschöpfung der Zentralbank	98
2.2.3	Geldschöpfung einer einzelnen Geschäftsbank	101
2.2.4	Geldschöpfung des gesamten Geschäftsbankensystems	103
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	107
3	Binnenwert des Geldes	111
3.1	Kaufkraft und Preisniveau	111
3.2	Messung des Preisniveaus: Verbraucherpreisindex	111
3.3	Realeinkommen	117
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	119
4	Arten, Ursachen und Auswirkungen von Geldwertänderungen	122
4.1	Begriff und Arten der Inflation	122
4.2	Geldmenge als Inflationsursache	122
4.2.1	Quantitätsgleichung des Geldes (FISHERsche Verkehrsgleichung)	122
4.2.2	Klassische Quantitätstheorie	124
4.3	Gesamtwirtschaftliche Nachfrage als Inflationsursache	126
4.4	Gesamtwirtschaftliches Angebot als Inflationsursache	128
4.5	Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Inflationsarten	130
4.6	Inflationwirkungen	132

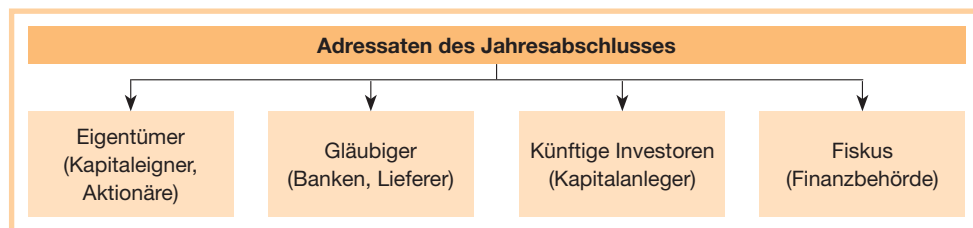
4.7	Deflation	134
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	136
5	Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB)	141
5.1	Aufgaben und Aufbau des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und des Eurosystems	141
5.2	Geldpolitische Instrumente des Europäischen Systems der Zentralbanken	144
5.2.1	Geldpolitische Strategie und Instrumente im Überblick	144
5.2.2	Offenmarktpolitik	147
5.2.3	Ständige Fazilitäten	153
5.2.4	Mindestreservpolitik	154
5.3	Probleme geldpolitischer Maßnahmen bei der Beeinflussung wirtschaftspolitischer Ziele	156
5.3.1	Typische Probleme der Geldpolitik	156
5.3.2	Besondere Probleme der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet	157
5.3.3	Herausforderungen für die Geldpolitik durch die Finanz- und Schuldenkrise	160
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	163
C		
Wirtschaftspolitik des Staates		
1	Ziele, Bereiche und Träger der Wirtschaftspolitik	173
1.1	Ziele der Wirtschaftspolitik	173
1.2	Beziehungen zwischen wirtschaftspolitischen Zielen	176
1.3	Bereiche und Träger der Wirtschaftspolitik	178
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	180
2	Wirtschaftswachstum und Konjunkturverlauf	182
2.1	Bruttoinlandsprodukt als Maßstab gesamtwirtschaftlicher Entwicklung	182
2.2	Konjunkturelle Schwankungen	184
2.2.1	Konjunkturzyklus	184
2.2.2	Konjunkturindikatoren	187
2.2.3	Ursachen der Konjunkturzyklen	187
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	188
3	Beschäftigung und Arbeitslosigkeit	193
3.1	Ausmaß und Struktur der Arbeitslosigkeit	193
3.2	Ursachen und Formen der Arbeitslosigkeit	195
3.3	Instrumente und Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung	196
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	200
4	Außenwirtschaft	204
4.1	Außenhandel und Zahlungsbilanz in Deutschland	204
4.2	Leistungsbilanzungleichgewichte und Wechselkurse	207
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	211
5	Wirtschaftspolitische Grundkonzeptionen im Vergleich	213
5.1	Angebots- und nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik im Überblick	213
5.2	Angebotsorientierte Wirtschaftspolitik	214
5.2.1	Ansatzpunkte einer angebotsorientierten Wirtschaftspolitik	214
5.2.2	Probleme und Kritik einer angebotsorientierten Wirtschaftspolitik	216

5.3	Nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik	217
5.3.1	Ansatzpunkte einer nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik	217
5.3.2	Probleme und Kritik einer nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik	219
5.4	Ergebnisse der Wachstums- und Konjunkturpolitik in Deutschland: Beziehungen zwischen wirtschaftspolitischen Zielen	220
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	222
6	Strukturpolitik	227
6.1	Strukturwandel	227
6.2	Begriff, Bereiche und Ansatzpunkte der Strukturpolitik	229
6.3	Instrumente der Strukturpolitik	230
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	231
7	Grenzen und Gefahren des Wirtschaftswachstums	233
7.1	Begriff und Bedeutung des Wirtschaftswachstums	233
7.2	Ansatzpunkte der Wachstumspolitik	234
7.3	Grenzen des Wirtschaftswachstums	234
7.4	Qualitatives Wachstum und nachhaltige Entwicklung	236
7.5	Kritik am Inlandsprodukt als Wohlstandsindikator	237
7.6	Soziale Indikatoren als Messgrößen für den Wohlstand	239
7.7	Internalisierung externer Effekte	239
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben</i>	243
	Anhang	246
	Sachwortverzeichnis	247

A Rechnungslegung der Unternehmung und Jahresabschluss

1 Ziele und Adressaten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss richtet sich an verschiedene Adressaten, die jeweils ein unterschiedliches Interesse an den Informationen haben, die einem Jahresabschluss zu entnehmen sind.



► Informationsbedürfnis der Eigentümer

Die **Eigentümer eines Unternehmens** (z. B. Aktionäre, Gesellschafter) haben in erster Linie ein Interesse, dem Jahresabschluss **Informationen zur Vermögens- und Gewinnsituation** für das zurückliegende Geschäftsjahr entnehmen zu können. Dem Jahresabschluss kommt deshalb die Aufgabe zu, die nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung¹ erfassten Geschäftsvorfälle zu **dokumentieren (Dokumentationsfunktion des Jahresabschlusses)**. Damit auch zu einem späteren Zeitpunkt noch auf diese Informationen zurückgegriffen werden kann, müssen die Unterlagen geordnet aufbewahrt werden. Darüber hinaus soll der Jahresabschluss aber auch Informationen über **zu erwartende Ergebnisse (Erfolgspotenziale)** liefern.

HGB
§§ 238–245

§§ 257–261

Kleinaktionäre sind im Normalfall an der jährlichen Ausschüttung eines möglichst hohen Gewinns interessiert. **Großaktionäre** hingegen sind eher an einer **langfristigen Sicherung der Unternehmenssubstanz** interessiert und damit nicht notwendigerweise an einer jährlich hohen Gewinnausschüttung.

Eigentümer eines Unternehmens sind insbesondere an Informationen zur Vermögens- und Gewinnsituation die dem Jahresabschluss zu entnehmen sind, interessiert.

► Informationsbedürfnis der Gläubiger

Die Gläubiger (Lieferer, Banken) erwarten aus dem Jahresabschluss Informationen zur **wirtschaftlichen Lage** sowie zur **Zahlungsfähigkeit (Liquidität)** eines Unternehmens. Auf der Grundlage dieser Informationen entscheiden Sie über die Gewährung oder Verlängerung von Krediten. Vor dem Hintergrund einer möglichst problemlosen Tilgung eines Kredits durch den Schuldner sind die Gläubiger daran interessiert, dass die dem Jahresabschluss zu entnehmende Vermögens- und Gewinnsituation keinesfalls zu **günstig** ausgewiesen wird.

HGB
§ 130a
GmbHG
§ 64
AktG
§ 92

¹ Bei den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) handelt es sich um Regeln, nach denen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen und im Jahresabschluss darzustellen sind. Sie sind nicht in Gesetzen formuliert, sondern leiten sich aus den Gepflogenheiten ab, die sich im Laufe der Zeit hinsichtlich Buchführung und Jahresabschluss ergeben haben und von einem „ordentlichen und gewissenhaften Kaufmann“ zu beachten sind. Sie sind in gleicher Weise wie Gesetze rechtsverbindlich.

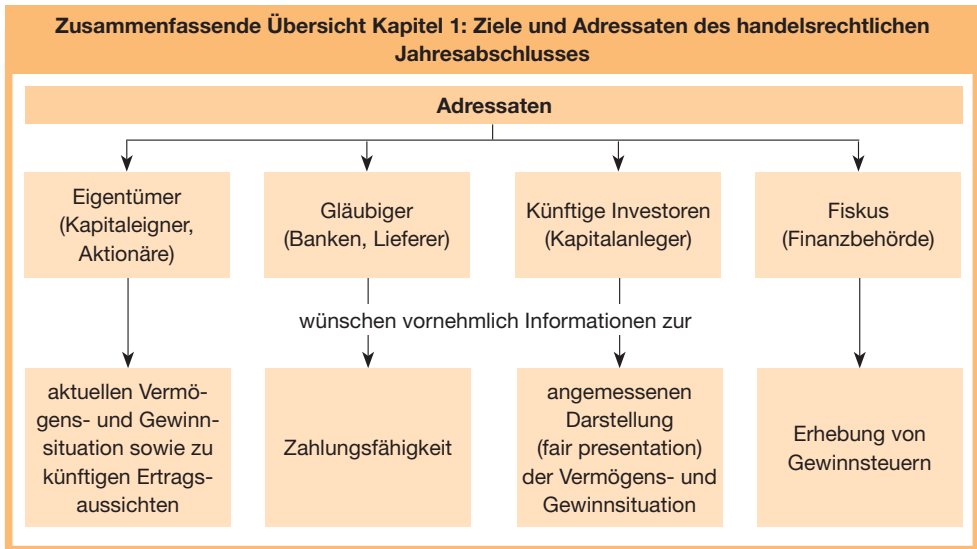
Kreditgeber entscheiden u. a. auf der Grundlage der Informationen aus dem Jahresabschluss über eine Kreditgewährung.

► Informationsbedürfnis der Investoren (Anleger)

Für die Anlageentscheidung von Kapitalanlegern ist bedeutsam, dass im Jahresabschluss Vermögen und Verbindlichkeiten **angemessen** dargestellt werden (**Fair Presentation**). Eine eher vorsichtige Bewertung von Vermögen und Schulden trägt ihrem Informationsbedürfnis weniger Rechnung. Allerdings ist es auch im Interesse der Kapitalanleger, dass im Jahresabschluss ein **realistischer (also kein überhöhter)** Gewinn ausgewiesen wird.

► Informationsbedürfnis der Finanzbehörde

Das im Jahresabschluss ausgewiesene Ergebnis ist für die Finanzbehörde Grundlage für die Erhebung von **Gewinnsteuern** (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Aus steuerrechtlicher Sicht ist die Erfassung eines den **tatsächlichen Verhältnissen** entsprechenden Ergebnisses (Gewinn oder Verlust) sicherzustellen.



Fragen zur Wiederholung



Kapitel 1 Ziele und Adressaten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses

- ① Nennen Sie die Adressaten eines Jahresabschlusses.
- ② Welches Informationsbedürfnis am Jahresabschluss haben die einzelnen Adressaten jeweils?

2 Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften

2.1 Bestandteile des Jahresabschlusses

2.1.1 Überblick – Kapitalgesellschaften nach Größenklassen

Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, einen umfangreicheren Jahresabschluss als buchführungspflichtige Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu erstellen. Der Umfang des Jahresabschlusses ist u. a. davon abhängig, ob die Kapitalgesellschaft als **kleinst, klein, mittelgroß oder groß** einzustufen ist. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Größenklasse müssen **mindestens zwei der drei** nachstehenden Merkmale an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein:

HGB
§ 267,
§ 267a

	Kleinste Kapitalgesellschaft	Kleine Kapitalgesellschaft	Mittelgroße Kapitalgesellschaft	Große Kapitalgesellschaft
Bilanzsumme (nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags)	≤ 350 000 EUR	≤ 4 840 000 EUR	> 4 840 000 EUR ≤ 19 250 000 EUR	> 19 250 000 EUR
Umsatzerlöse (in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag)	≤ 700 000 EUR	≤ 9 680 000 EUR	> 9 680 000 EUR ≤ 38 500 000 EUR	> 38 500 000 EUR
Arbeitnehmer (im Jahresdurchschnitt)	≤ 10 Arbeitnehmer	≤ 50 Arbeitnehmer	> 50 Arbeitnehmer ≤ 250 Arbeitnehmer	> 250 Arbeitnehmer

Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als **groß**, wenn sie einen **organisierten Markt** (z. B. Wertpapierbörse) durch von ihr ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Börsenhandel beantragt hat.

HGB
§ 267 (3),
§ 264d

Bestandteile des Jahresabschlusses						
§ 242 (3) HGB ■ Buchführungspflichtige Einzelunternehmen ■ Personengesellschaften	Bilanz § 266 HGB ¹	GuV-Rechnung § 275 HGB ¹				
§ 267a HGB ■ Kleinste Kapitalgesellschaften	Bilanz § 266 HGB Gem. § 266 (1) S. 4 HGB verkürzte Bilanz möglich	GuV-Rechnung § 275 HGB Gem. § 275 (5) HGB verkürzte GuV-Rechnung möglich	Anhang § 284 ff. HGB Gem. § 264 (1) S. 5 HGB nicht erforderlich, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden			
§ 264 (1) HGB ■ Kleine Kapitalgesellschaften	Bilanz § 266 HGB	GuV-Rechnung § 275 HGB	Anhang §§ 284 ff., § 326 (1) HGB			
§ 264 (1) S. 4, § 267 HGB ■ Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften	Bilanz § 266 HGB	GuV-Rechnung § 275 HGB	Anhang §§ 284 ff. HGB	Lagebericht* § 289 HGB		
§ 264 (1) S. 2, § 264d HGB ■ Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften¹	Bilanz § 266 HGB	GuV-Rechnung § 275 HGB	Anhang §§ 284 ff. HGB	Lagebericht* § 289 HGB	Kapitalflussrechnung	Eigenkapitalspiegel

* Der Lagebericht gehört nicht zum Jahresabschluss im engeren Sinne.

HGB
§ 284 (1)

Unabhängig von ihrer Größe müssen Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss um einen **Anhang** erweitern. Davon sind Kleinstkapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Der Anhang bildet mit der **Bilanz** und der **Gewinn- und Verlustrechnung** eine **Einheit**. Er enthält Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Insbesondere muss dort angegeben werden, wie die einzelnen Werte des Vermögens und der Schulden ermittelt wurden (Bewertungsmethoden). **Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften²** sind darüber hinaus noch verpflichtet, den Jahresabschluss um eine **Kapitalflussrechnung** und einen **Eigenkapitalspiegel** zu erweitern.

HGB
§ 264d

Kapitalgesellschaften (außer Kleinstkapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen) sind verpflichtet, ergänzend zur Bilanz und GuV-Rechnung in einem Anhang zu erläutern, wie die einzelnen Werte des Vermögens und der Schulden ermittelt wurden. Der Anhang ist bei diesen Gesellschaften Bestandteil des Jahresabschlusses. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften erstellen zusätzlich noch eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel.

- 1 Die Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB sind nur für Kapitalgesellschaften verbindlich. Im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung lehnen sich andere Unternehmen aber daran an.
- 2 Als kapitalmarktorientiert gelten alle Unternehmen und gegebenenfalls deren Tochtergesellschaften, deren Wertpapiere jeglicher Art auf einem organisierten Kapitalmarkt zugelassen sind.

2.1.2 Bilanz

► Gliederung der Bilanz für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften gem. § 266 HGB:

Aktiva	BILANZ	Passiva
<p>A. Anlagevermögen:</p> <p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte; entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten; Geschäfts- oder Firmenwert; geleistete Anzahlungen; <p>II. Sachanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken; technische Anlagen und Maschinen; andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau; <p>III. Finanzanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anteile an verbundenen Unternehmen; Ausleihungen an verbundene Unternehmen; Beteiligungen; Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; Wertpapiere des Anlagevermögens; sonstige Ausleihungen. <p>B. Umlaufvermögen:</p> <p>I. Vorräte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen; fertige Erzeugnisse und Waren; geleistete Anzahlungen. <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> Forderungen aus Lieferungen und Leistungen; Forderungen gegen verbundene Unternehmungen; Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; Sonstige Vermögensgegenstände. <p>III. Wertpapiere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anteile an verbundenen Unternehmen; sonstige Wertpapiere. <p>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks.</p>	<p>A. Eigenkapital:</p> <p>I. Gezeichnetes Kapital;</p> <p>II. Kapitalrücklage;</p> <p>III. Gewinnrücklagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> gesetzliche Rücklage; Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen; satzungsmäßige Rücklagen; andere Gewinnrücklagen; <p>IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;</p> <p>V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.</p> <p>B. Rückstellungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen; Steuerrückstellungen; sonstige Rückstellungen. <p>C. Verbindlichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anleihen, davon konvertibel; Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen; Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel; Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen; Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit. <p>D. Rechnungsabgrenzungsposten.</p> <p>E. Passive latente Steuern.</p>	<p>HGB § 266</p> <p>Aufg. 2.1 S. 22</p>
<p>C. Rechnungsabgrenzungsposten.</p> <p>D. Aktive latente Steuern.</p> <p>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.</p>		

► Erläuterungen einzelner Bilanzpositionen:

Aktivseite

A. Anlagevermögen (= Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Unternehmen langfristig zur Verfügung zu stehen)

- I. 1. **Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte etc.:** z. B. *selbst entwickeltes Patent*
- I. 2. **entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte etc:** Rechte, die entgeltlich erworben wurden (z. B. Produktionsrechte in Form einer Lizenz).
- I. 3. **Geschäfts- oder Firmenwert:** Betrag, der beim Kauf eines Unternehmens über den Substanzwert (tatsächliches Eigenkapital) hinaus bezahlt werden musste (= derivativer Firmenwert).
- III. 1. **Anteile an verbundenen Unternehmen:** Anteile z. B. in Form von Aktien an einem verbundenen Unternehmen (vgl. § 271 (2) HGB). Wesentlich: die Anteile müssen dazu bestimmt sein, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Ist das nicht der Fall, dann müssen Anteile an einem verbundenen Unternehmen im Umlaufvermögen ausgewiesen werden (Vgl. Position B.III, 1.).
- III. 2. **Ausleihungen an verbundene Unternehmen:** Wie bei den Anteilen muss es sich beim Schuldner um ein verbundenes Unternehmen gem. § 271 (2) HGB handeln. Zusätzliche Bedingung: Daueranlage (falls kurzfristige Ausleihung erfolgt Bilanzierung unter Pos. B III, 2 – Umlaufvermögen).
- III. 3. **Beteiligungen:** Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsverbindung zu dienen (vgl. § 271 (1) HGB).
- III. 5. **Wertpapiere des Anlagevermögens:** Wertpapiere, die einer längerfristigen Kapitalanlage dienen (z. B. Bundesanleihen, Industrieobligationen, Aktien).

B. Umlaufvermögen (= Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Unternehmen nur kurzfristig zur Verfügung zu stehen)

- III. 2. **sonstige Wertpapiere:** z. B. Geldmarktpapiere.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Aufwendungen, die ein künftiges Geschäftsjahr betreffen, aber bereits im alten Geschäftsjahr zu Auszahlungen geführt haben (z. B. Miete für Januar des neuen Geschäftsjahres wird bereits im Dezember des alten Geschäftsjahres an den Vermieter überwiesen).

D. Aktive latente Steuern:

Künftige Steuerentlastung aufgrund von unterschiedlichen Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz.

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung:

Vermögensgegenstände zur Erfüllung von Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen. Diese Vermögensgegenstände sind im Insolvenzfall dem Zugriff aller Gläubiger entzogen. Sie entstehen, wenn der Zeitwert dieser Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden übersteigt (HGB § 246 (2) S. 2).

Passivseite

C. Verbindlichkeiten

1. **Anleihen, davon konvertibel:** Anleihen = langfristige, am öffentlichen Kapitalmarkt aufgenommene Verbindlichkeiten (z. B. Schuldverschreibungen). Konvertible (austauschbare) Anleihen = Wandelschuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien zusteht.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten: Erträge, die ein künftiges Geschäftsjahr betreffen, aber bereits im alten Geschäftsjahr zu Einzahlungen geführt haben (z. B. Zinserträge, die erst im Januar des neuen Geschäftsjahres fällig sind, gehen bereits im Dezember des alten Geschäftsjahres ein).

E. Passive latente Steuern:

Künftige Steuerbelastung aufgrund von unterschiedlichen Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz.

Kleinste und kleine Kapitalgesellschaften müssen nur eine **verkürzte Bilanz** aufstellen, die lediglich die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten aus obiger Bilanz enthält.

HGB
§ 274 (1)

HGB
§ 274 (1)

HGB
§ 266 (1)

► Anlagenspiegel

Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, in die Bilanz oder den Anhang einen **Anlagenspiegel** aufzunehmen, aus dem hervorgeht, wie sich die einzelnen Bilanzpositionen des **Anlagevermögens** vom Zeitpunkt der Anschaffung bis zum Ausscheiden entwickelt haben. Dadurch wird die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses verbessert.

HGB
§ 268 (2)

Der Anlagenspiegel zeigt, wie sich die einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens vom Zeitpunkt der Anschaffung bis zum Abschlussstichtag bzw. bis zum Ausscheiden entwickelt haben.

2.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, die Gewinn- und Verlustrechnung in **Staffelform** aufzustellen. Gegenüber der Kontoform hat die Staffelform den Vorteil größerer Übersichtlichkeit. Das Zustandekommen der einzelnen Ergebnisse (gewöhnliche Geschäftstätigkeit, außerordentliches Ergebnis, Jahresüberschuss) ist sofort erkennbar.

HGB
§ 275

Demgegenüber können buchführungspflichtige **Einzelkaufleute** und **Personenhandels-gesellschaften** zwischen **Staffelform** und **Kontoform** wählen.

Gewinn- und Verlustrechnung in Kontoform

Zum 31.12. des Geschäftsjahres erstellt die Metallwarenfabrik AG folgende **interne** Gewinn- und Verlustrechnung (Kontoform):

Aufwendungen	Interne Gewinn- und Verlustrechnung (in Tsd. EUR)		Erträge	
6000 Aufwendungen für Rohstoffe	17 000	5000 Umsatzerlöse		100 000
6020 Aufwendungen für Hilfsstoffe	4 000	5220 Bestandsveränderungen FE		2 950
6200 Löhne	24 000	5300 andere aktivierte		
6300 Gehälter	14 000	Eigenleistungen		7 000
6400 soziale Abgaben	15 000	5480 Erträge a. d. Auflösung		
6500 Abschreibungen auf		v. Rückstellungen		2 000
Sachanlagen	13 000	5500 Erträge aus Beteiligungen		3 000
6710 Leasingaufwendungen	6 950			
6770 Rechts- und Beratungskosten	1 000			
6800 Aufwendungen für				
Büromaterial	200			
6900 Versicherungsbeiträge	800			
7000 Betriebliche Steuern	2 000			
7500 Zinsaufwendungen	5 000			
7700 Gewerbesteuer	1 600			
7710 Körperschaftsteuer	1 800			
Jahresüberschuss	8 600			
	<u>114 950</u>			<u>114 950</u>

Erläuterung: Der Jahresüberschuss vor Berücksichtigung der Körperschaft- und Gewerbesteuer beträgt 12 000 EUR (8 600 + 1 800 + 1 600). Dieser Betrag steht aber zur Ausschüttung an die Aktionäre nicht in vollem Umfang zur Verfügung, da die AG von diesem Betrag noch Körperschaftsteuer (15 %) und Gewerbesteuer abführen muss. Im Gegensatz zu den betrieblichen Steuern (z. B. Kfz-Steuer) handelt es sich bei diesen Steuern nicht um „abzugsfähige“ Steuern (Steuern mit Aufwandscharakter), sondern um vom Gewinn zu berechnende Steuern (= Gewinnsteuern).

Die Umwandlung der Kontenform in die Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren führt zu folgendem Ergebnis:

HGB
§ 275 (2)

Aufg. 2.2
S. 22

Gewinn- und Verlustrechnung der Metallwarenfabrik AG in Staffelform (Gesamtkostenverfahren) nach § 275 (2) HGB (in Tsd. EUR)			
1.	Umsatzerlöse (5000)	100 000	↑ Ergebnis nach Steuern ↓
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (5220)	+ 2 950	
3.	andere aktivierte Eigenleistungen (5300)	+ 7 000	
4.	sonstige betriebliche Erträge (5480) ¹	+ 2 000	
5.	Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (6000, 6020) b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 21 000	
6.	Personalaufwand a) Löhne und Gehälter (6200, 6300) b) soziale Abgaben (6400)	- 38 000 - 15 000	
7.	Abschreibungen a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (6500) b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	- 13 000	
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen ¹ (6710, 6770, 6800, 6900)	- 7 950	
9.	Erträge aus Beteiligungen (5500)	+ 3 000	
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren		
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen		
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (7500)	- 5 000	
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (7700, 7710)	- 3 400	
15.	Ergebnis nach Steuern ²	- 2 000	
16.	sonstige Steuern (7000)	- 2 000	
17.	Jahresüberschuss	8 600	

Hinweis: Die Ziffern in Klammern geben die jeweiligen Kontennummern in der internen Gewinn- und Verlustrechnung an.

- Die in den sonstigen betrieblichen Erträgen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen außerordentlichen Aufwendungen und Erträge sind im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 31 HGB). Aufwendungen und Erträge sind dann außerordentlich, wenn sie ungewöhnlich, selten und von einigem Gewicht sind.
- Diese Postenbezeichnung ist irreführend, da es sich gerade nicht um ein Ergebnis **nach allen Steuern** handelt, sofern auch noch Beträge unter dem Posten „sonstige Steuern“ ausgewiesen werden.

2.1.4 Anhang

Der Anhang hat die Aufgabe, bestimmte in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Positionen zu erläutern, um damit den Adressaten des Jahresabschlusses zusätzliche Informationen zur Vermögens- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu verschaffen.

In den Anhang müssen z. B. folgende Angaben aufgenommen werden:

- Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung, für die ein **Bewertungswahlrecht** wahrgenommen wurde
- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (z. B. Abschreibungsmethode, Festlegung der Nutzungsdauer für abzuschreibende Vermögensgegenstände)
- die Grundlagen für die Umrechnung z. B. von Fremdwährungsverbindlichkeiten in Euro.

Angaben im Anhang: Bewertungswahlrecht bei Finanzanlagen

Im Anlagevermögen der Karlsruher Gaswerke GmbH sind u. a. 1 000 Aktien der E.ON AG enthalten, die im laufenden Geschäftsjahr zu einem Kurs von 28 EUR/Aktie gekauft wurden. Zum Ende des Geschäftsjahres wird diese Aktie an der Börse zu einem Kurs von 24 EUR/Aktie notiert.

Da die Karlsruher Gaswerke beabsichtigen, die Aktien für längere Zeit zu behalten, handelt es sich dabei um eine Finanzanlage, die im Anlagevermögen (Bilanzposition A III Nr. 5) ausgewiesen werden muss. Bei solchen Finanzanlagen haben die Karlsruher Gaswerke GmbH ein Wahlrecht, die Aktien entweder zu 28 000 EUR (Anschaffungskosten) oder zu 24 000 EUR (Wert am Abschlussstichtag) in der Bilanz auszuweisen, falls es sich lediglich um eine vorübergehende Wertminderung handelt.

Im Anhang muss erläutert werden, in welcher Weise von der Ausübung des Bewertungswahlrechts Gebrauch gemacht wurde.

HGB
§ 266 (2)

HGB
§ 253 (3)
S. 4

Da aus der Bilanz nicht ersichtlich ist, wann (innerhalb welchen Zeitraums) die Verbindlichkeiten des Unternehmens fällig und wie diese gegebenenfalls gesichert sind, muss der Anhang auch Angaben enthalten über

- den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren und
- den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind.

HGB
§ 285

2.1.5 Lagebericht

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften müssen **neben dem Jahresabschluss** noch einen **Lagebericht** aufstellen. Der **Lagebericht** enthält Angaben zum Geschäftsverlauf der Kapitalgesellschaft, wobei aber auf einzelne Positionen des Jahresabschlusses kein Bezug genommen wird. Das Ziel des Lageberichts besteht vielmehr in einer **umfassenden Gesamtwürdigung** des Unternehmens.

HGB
§ 264 (1)
S. 4

HGB
§ 289

Der Lagebericht ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft.

Auszug aus dem Lagebericht einer AG

Umsatz: Die Geschäftslage hat sich im Jahresverlauf deutlich verbessert, vor allem Asien kehrte auf den Wachstumspfad zurück. Es gelang uns, die Verkaufsmengen um 5,8 % zu steigern.

Ergebnis: Die Preisanhebungen zum Jahresende konnten die stark erhöhten Rohstoffkosten nicht ausgleichen: Der Druck auf die Gewinnspanne hielt an. Dennoch erzielten wir im Vergleich zum Vorjahr ein um 15,6 % höheres Ergebnis.

Lagebericht

muss eingehen auf:

- den Umfang und die Komplexität des Geschäftsverlaufs und dessen Analyse sowie auf die Lage der Kapitalgesellschaft
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken

soll eingehen auf:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind
- Maßnahmen zur Absicherung von Risiken (z. B. Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken)
- Tätigkeiten in der Forschung und Entwicklung

2.1.6 Kapitalflussrechnung

HGB
§ 264 (1) S. 2

Mit Hilfe der **Kapitalflussrechnung** soll die Liquiditätslage eines Unternehmens abgebildet werden. Durch die Gegenüberstellung der innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgten Ein- und Auszahlungen wird die Veränderung der liquiden Mittel dargestellt.

Aufg. 2.3
S. 23

Erstellung einer vereinfachten Kapitalflussrechnung der Süßwaren AG

Die vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung der Süßwaren AG (Großhandel) enthält zum 31.12. d. J. folgende Informationen:

S	(Vereinfachte) Gewinn- und Verlustrechnung		H
Warenaufwand	400 000	Umsatzerlöse	700 000
Abschreibung	120 000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	20 000
Jahresüberschuss	200 000		
	<u>720 000</u>		<u>720 000</u>

Aus der vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung lässt sich nachstehende vereinfachte Kapitalflussrechnung (= Cashflow-Rechnung) erstellen:

Direkte Methode		Indirekte Methode	
Cashflow = Einzahlungen – Auszahlungen		Cashflow = Jahresüberschuss	
		+ nicht zahlungswirksamer Aufwand (z. B. Abschreibungen)	
		– nicht zahlungswirksamer Ertrag (z. B. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen)	
Einzahlungen (Liquiditätszufluss aus Umsatzerlösen)	700 000	Jahresüberschuss	200 000
– Auszahlungen (Liquiditätsabfluss für Einkauf der Waren)	400 000	+ Nicht zahlungswirksamer Aufwand (z. B. Abschreibung)	120 000
		– Nicht zahlungswirksamer Ertrag (z. B. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen)	20 000
= Cashflow	<u>300 000</u>	= Cashflow	<u>300 000</u>

Ergebnis: Die flüssigen Mittel der Süßwaren AG haben im abgelaufenen Geschäftsjahr um 300 000 EUR zugenommen.

2.1.7 Eigenkapitalspiegel

Der **Eigenkapitalspiegel** zeigt die Veränderungen des Eigenkapitals innerhalb eines Geschäftsjahres durch die Gegenüberstellung der Zu- und Abgänge auf. Dadurch sollen die Quellen der Eigenkapitalveränderungen des abgelaufenen Geschäftsjahres deutlich werden.

HGB
§ 264 (1) S. 2

Eigenkapitalspiegel einer AG (in Tsd. EUR)					
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Gewinn-/Verlustvotr. JÜ lfd. Jahr	Summe
Eigenkapital 01.01.20XX	1 500	200	300	- 10	1 990
Kapitalerhöhung 20XX	300	50			350
Jahresüberschuss 20XX				210	210
Gewinnrücklagen (+/-)			+ 100	- 100	0
Dividende 20XX				- 95	- 95
Eigenkapital 31.12.20XX	1 800	250	400	5	2 455

Aufg. 2.4
S. 23

2.2 Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses

Für alle Unternehmen – unabhängig von der Rechtsform – gilt, dass der Jahresabschluss innerhalb der einem ordentlichen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen ist. Da **Kapitalgesellschaften** als juristische Personen selbst nicht handlungsfähig sind, sind deren gesetzliche Vertreter (bei der AG: Vorstand, bei der GmbH: Geschäftsführer) für die Erstellung (= Aufstellung) des Jahresabschlusses verantwortlich. Der Jahresabschluss einer AG ist **festgestellt** und damit **rechtsverbindlich**, wenn er vom Aufsichtsrat gebilligt wird. Damit ist auch die Höhe des **Bilanzgewinns** festgestellt, der der Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Verwendung vorgelegt wird.

HGB
§ 264 (1)

Bei der GmbH gehört die Feststellung des Jahresabschlusses zu den Aufgaben der Gesellschafter.

GmbH
§ 46

Je nach Art und Größe des Unternehmens sind für den Zeitraum der Aufstellung und Offenlegung besondere Vorschriften zu beachten:

► Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht **großer und mittelgroßer Kapitalgesellschaften** sind **innerhalb der ersten drei Monate** des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr **aufzustellen**. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, den mit dem **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers** versehenen Jahresabschluss sowie weitere Unterlagen (z. B. Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Vorschlag und Beschluss über Ergebnisverwendung) einzureichen. Das muss in elektronischer Form beim **Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers**¹ erfolgen und hat **unverzüglich** nach Vorlage an die Gesellschafter – spätestens jedoch **innerhalb von 12 Monaten** – zu geschehen. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers übermittelt die Informationen an das **Unternehmensregister**², wo sie der Öffentlichkeit auch im Internet zugänglich gemacht werden.

HGB
§ 264 (1) S. 2

HGB
§ 316 (1)

HGB
§ 325 (1)

1 Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH in Köln: www.ebundesanzeiger.de

2 Abruf von Daten publikationspflichtiger Unternehmen: www.unternehmensregister.de

Abruf von Namen/Adressen insolventer Unternehmen/Personen: www.insolvenzbekanntmachungen.de

► Kleinste und kleine Kapitalgesellschaften

HGB
§ 243 (3),
§ 264 (1) S. 3

HGB
§ 325 (1)

HGB
§ 326 (2)

Die gesetzlichen Vertreter kleinster und kleiner Kapitalgesellschaften dürfen den Jahresabschluss auch später aufstellen. Dies muss allerdings innerhalb von **sechs Monaten** (bei Kleinstkapitalgesellschaften i. d. R. bis zu sieben Monaten) geschehen. Anders als die großen Kapitalgesellschaften brauchen kleine Kapitalgesellschaften **keinen Lagebericht** zu erstellen und müssen den Jahresabschluss auch nicht von einem Abschlussprüfer prüfen lassen. Kleinstkapitalgesellschaften können u. U. auf einen Anhang verzichten. Außerdem können sie wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen.

► Kapitalmarktorientierte Gesellschaften

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (z. B. Aktiengesellschaften, deren Aktien am Kapitalmarkt gehandelt werden) sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss **innerhalb von drei Monaten** aufzustellen und **innerhalb von vier Monaten** offen zu legen.

